

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung von Verordnungen nach § 11 Gerätesicherheitsgesetz

A. Zielsetzung

In den nach § 11 Gerätesicherheitsgesetz (früher: § 24 Gewerbeordnung) erlassenen Rechtsverordnungen und den darauf gestützten Technischen Regeln werden sicherheitstechnische Anforderungen an Überwachungsbedürftige Anlagen festgelegt. Abweichungen von diesen Anforderungen sind nur zulässig, wenn die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung erteilt hat.

Entsprechend dem EG-rechtlichen Grundsatz der Anerkennung der Gleichwertigkeit von Produkten aus anderen Mitgliedstaaten sind die Rechtsverordnungen nach § 11 Gerätesicherheitsgesetz so zu ergänzen, daß behördliche Ausnahmegenehmigungen nicht mehr erforderlich sind, wenn Produkte nach den in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften geltenden Vorschriften hergestellt sind und sie das gleiche Sicherheitsniveau gewährleisten wie die nach den nationalen Bestimmungen hergestellten Produkte.

Im Hinblick auf die bevorstehende Ratifizierung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum werden die Vertragsstaaten den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellt.

B. Lösung

Anderung der Rechtsverordnungen nach § 11 Gerätesicherheitsgesetz

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die vorgesehenen Änderungen keine Mehrkosten. Auswirkungen auf das gesamtwirtschaftliche Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 847/92

24.11.92

AS - U - Wi

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung von Verordnungen nach § 11 Gerätesicherheitsgesetz

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 23. November 1992

021 (311) - 805 00 - Ge 64/92

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung von Verordnungen nach
§ 11 Gerätesicherheitsgesetz

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. J. J.' followed by a stylized flourish.

**Verordnung zur Änderung von Verordnungen nach
§ 11 Gerätesicherheitsgesetz**

Vom ... 1992

Auf Grund des § 11 des Gerätesicherheitsgesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 26. August 1992 (BGBl. I S.1564) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

Artikel 1

Änderung der Dampfkesselverordnung

Die Dampfkesselverordnung vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Artikel 9 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

"(2) Bei Dampfkesselanlagen, die nach den in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum geltenden Regelungen oder Anforderungen rechtmäßig hergestellt und in den Verkehr gebracht werden und die gleiche Sicherheit gewährleisten, ist davon auszugehen,

daß die die Beschaffenheit betreffenden Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind. Normen des Deutschen Instituts für Normung oder andere technische Regelungen, die in den Technischen Regeln für Dampfkessel angeführt sind, gelten beispielhaft und schließen andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus, die insbesondere auch in Normen oder technischen Regelungen oder Anforderungen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren Niederschlag gefunden haben. Soweit in dieser Verordnung oder in einer dazugehörigen Technischen Regel zum Nachweis dafür, daß die die Beschaffenheit betreffenden Anforderungen im Sinne des Absatzes 1 erfüllt sind, die Vorlage von Gutachten oder Prüfbescheinigungen deutscher Stellen vorgesehen ist, werden auch Prüfberichte von in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften oder in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Stellen berücksichtigt, wenn die den Prüfberichten dieser Stellen zugrunde liegenden technischen Anforderungen, Prüfungen und Prüfverfahren denen der deutschen Stellen gleichwertig sind. Um derartige Stellen handelt es sich vor allem dann, wenn diese die an sie zu stellenden Anforderungen erfüllen, die insbesondere in den harmonisierten europäischen Normen niedergelegt sind, deren Fundstelle der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Bundesarbeitsblatt bekanntgemacht hat. Vorschriften dieser Verordnung zur Umsetzung von Rechtsakten des Rats oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften bleiben unberührt."

2. § 14 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort "Herstellers" werden die Worte "oder des Importeurs" eingefügt.

Artikel 2

Änderung der Druckbehälterverordnung

Die Druckbehälterverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1989 (BGBl. I S. 843), zuletzt geändert durch Artikel 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

"(2) Bei Druckbehältern, Druckgasbehältern, Füllanlagen und Rohrleitungen, die nach den in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum geltenden Regelungen oder Anforderungen rechtmäßig hergestellt und in den Verkehr gebracht werden und die gleiche Sicherheit gewährleisten, ist davon auszugehen, daß die die Beschaffenheit betreffenden Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind. Normen des Deutschen Instituts für Normung oder andere technische Regelungen, die in den Technischen Regeln für Druckbehälter, Druckgasbehälter, Füllanlagen oder Rohrleitungen angeführt sind, gelten beispielhaft und schließen andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus, die insbesondere auch in Normen oder technischen Regelungen oder Anforderungen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren Niederschlag gefunden haben. Soweit in dieser Verordnung oder in einer dazugehörigen Technischen Regel zum Nachweis dafür, daß die die Beschaffenheit betreffenden Anforderungen im

Sinne des Absatzes 1 erfüllt sind, die Vorlage von Gutachten oder Prüfbescheinigungen deutscher Stellen vorgesehen ist, werden auch Prüfberichte von in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften oder in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Stellen berücksichtigt, wenn die den Prüfberichten dieser Stellen zugrunde liegenden technischen Anforderungen, Prüfungen und Prüfverfahren denen der deutschen Stellen gleichwertig sind. Um derartige Stellen handelt es sich vor allem dann, wenn diese die an sie zu stellenden Anforderungen erfüllen, die insbesondere in den harmonisierten europäischen Normen niedergelegt sind, deren Fundstelle der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Bundesarbeitsblatt bekanntgemacht hat. Vorschriften dieser Verordnung zur Umsetzung von Rechtsakten des Rats oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften bleiben unberührt."

2. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 werden nach den Worten "ansässigen Beauftragten" die Worte "oder des Importeurs" eingefügt.
- b) In Absatz 6 werden nach dem Wort "Hersteller" die Worte "oder sein in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässiger Beauftragter oder der Importeur" eingefügt.

Artikel 3

Anderung der Aufzugsverordnung

Die Aufzugsverordnung vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 9 Nr. 4 des Gesetzes vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

"(2) Bei Aufzugsanlagen, die nach den in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum geltenden Regelungen oder Anforderungen rechtmäßig hergestellt und in den Verkehr gebracht werden und die gleiche Sicherheit gewährleisten, ist davon auszugehen, daß die die Beschaffenheit betreffenden Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind. Normen des Deutschen Instituts für Normung oder andere technischen Regelungen, die in den Technischen Regeln für Aufzüge angeführt sind, gelten beispielhaft und schließen andere mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus, die insbesondere auch in Normen oder technischen Regelungen oder Anforderungen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren Niederschlag gefunden haben. Soweit in dieser Verordnung oder in einer dazugehörigen Technischen Regel zum Nachweis dafür, daß die die Beschaffenheit betreffenden Anforderungen im Sinne des Absatzes 1 erfüllt sind, die Vorlage von Gutachten oder Prüfbescheinigungen deutscher Stellen vorgesehen ist, werden auch Prüfberichte von in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften oder in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen

Stellen berücksichtigt, wenn die den Prüfberichten dieser Stellen zugrunde liegenden technischen Anforderungen, Prüfungen und Prüfverfahren denen der deutschen Stellen gleichwertig sind. Um derartige Stellen handelt es sich vor allem dann, wenn diese die an sie zu stellenden Anforderungen erfüllen, die insbesondere in den harmonisierten europäischen Normen niedergelegt sind, deren Fundstelle der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Bundesarbeitsblatt bekanntgemacht hat. Vorschriften dieser Verordnung zur Umsetzung von Rechtsakten des Rats oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften bleiben unberührt."

2. In § 17 Abs. 1 Satz 1 wird der einleitende Satzteil wie folgt geändert:

Nach dem Wort "Herstellers" werden die Worte "oder des Importeurs" eingefügt.

Artikel 4

Änderung der Acetylenverordnung

Die Acetylenverordnung vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 220), zuletzt geändert durch Artikel 9 Nr. 6 des Gesetzes vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

- b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

"(2) Bei Acetylenanlagen und Calciumcarbidlagern, die nach den in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum geltenden Regelungen

oder Anforderungen rechtmäßig hergestellt und in den Verkehr gebracht werden und die gleiche Sicherheit gewährleisten, ist davon auszugehen, daß die die Beschaffenheit betreffenden Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind. Normen des Deutschen Instituts für Normung oder andere technische Regelungen, die in Technischen Regeln für Acetylenanlagen und Calciumcarbidlager angeführt sind, gelten beispielhaft und schließen andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus, die insbesondere auch in Normen oder technischen Regelungen oder Anforderungen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren Niederschlag gefunden haben. Soweit in dieser Verordnung oder in einer dazugehörigen Technischen Regel zum Nachweis dafür, daß die die Beschaffenheit betreffenden Anforderungen im Sinne des Absatzes 1 erfüllt sind, die Vorlage von Gutachten oder Prüfbescheinigungen deutscher Stellen vorgesehen ist, werden auch Prüfberichte von in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften oder in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Stellen berücksichtigt, wenn die den Prüfberichten dieser Stellen zugrunde liegenden technischen Anforderungen, Prüfungen und Prüfverfahren denen der deutschen Stellen gleichwertig sind. Um derartige Stellen handelt es sich vor allem dann, wenn diese die an sie zu stellenden Anforderungen erfüllen, die insbesondere in den harmonisierten europäischen Normen niedergelegt sind, deren Fundstelle der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Bundesarbeitsblatt bekanntgemacht hat."

2. In §§ 10 Abs. 1 Satz 1 und 21 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort "Herstellers" die Worte "oder des Importeurs" eingefügt.
3. In §§ 10 Abs. 1 Satz 1, 3 und 4, 18 Abs. 1 Nr. 1, 21 Abs. 2 Satz 1, 3 und 4 sowie 28 Abs. 1 werden jeweils die Worte "Bundesanstalt für Materialprüfung" durch die Worte "Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung" ersetzt.

Artikel 5

Anderung der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten

Die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 229), zuletzt geändert durch Artikel 9 Nr. 7 des Gesetzes vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.
- b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

"(2) Bei Anlagen zur Lagerung, Abfüllung oder Beförderung brennbarer Flüssigkeiten, die nach den in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum geltenden Regelungen oder Anforderungen rechtmäßig hergestellt und in den Verkehr gebracht werden und die gleiche Sicherheit gewährleisten, ist davon auszugehen, daß die die Beschaffenheit betreffenden Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind. Normen des Deutschen Instituts für Normung oder andere technische Regelungen, die in den Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten angeführt sind, gelten beispielhaft und schließen andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus, die insbesondere auch in Normen oder technischen Regelungen oder Anforderungen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren Niederschlag gefunden haben. Soweit in dieser Verordnung oder in einer dazugehörigen Technischen Regel zum Nachweis dafür, daß die die Beschaffenheit betreffenden Anforderungen im Sinne des Absatzes 1 erfüllt sind, die Vorlage von Gutachten oder Prüfbescheinigungen deutscher

Stellen vorgesehen ist, werden auch Prüfberichte von in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften oder in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Stellen berücksichtigt, wenn die den Prüfberichten dieser Stellen zugrunde liegenden technischen Anforderungen, Prüfungen und Prüfverfahren denen der deutschen Stellen gleichwertig sind. Um derartige Stellen handelt es sich vor allem dann, wenn diese die an sie zu stellenden Anforderungen erfüllen, die insbesondere in den harmonisierten europäischen Normen niedergelegt sind, deren Fundstelle der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Bundesarbeitsblatt bekanntgemacht hat."

2. In § 12 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort "Hersteller" die Worte "oder Importeur" eingefügt.
3. In §§ 12 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 6 Satz 3 sowie 25 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte "Bundesanstalt für Materialprüfung" durch die Worte "Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung" ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Getränkeschankanlagenverordnung

Die Getränkeschankanlagenverordnung vom 27. November 1989 (BGBl. I S. 2044), geändert durch Artikel 9 Nr. 9 des Gesetzes vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

"(2) Bei Getränkeschankanlagen, die nach den in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum geltenden Regelungen oder Anforderungen rechtmäßig hergestellt und in den Verkehr gebracht werden und die gleiche Sicherheit gewährleisten, ist davon auszugehen, daß die die Beschaffenheit betreffenden Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind. Normen des Deutschen Instituts für Normung oder andere technische Regelungen, die in den Technischen Regeln für Getränkeschankanlagen angeführt sind, gelten beispielhaft und schließen andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus, die insbesondere auch in Normen oder technischen Regeln oder Anforderungen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren Niederschlag gefunden haben. Soweit in dieser Verordnung oder in einer dazugehörigen Technischen Regel zum Nachweis dafür, daß die die Beschaffenheit betreffenden Anforderungen im Sinne des Absatzes 1 erfüllt sind, die Vorlage von Gutachten oder Prüfbescheinigungen deutscher Stellen vorgesehen ist, werden auch Prüfberichte von in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften oder in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Stellen berücksichtigt, wenn die den Prüfberichten dieser Stellen zugrunde liegenden technischen Anforderungen, Prüfungen und Prüfverfahren denen der deutschen Stellen gleichwertig sind. Um derartige Stellen handelt es sich vor allem dann, wenn diese die an sie zu stellenden Anforderungen erfüllen, die insbesondere in den harmonisierten europäischen Normen niedergelegt sind, deren Fundstelle der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Bundesarbeitsblatt bekanntgemacht hat. Vorschriften dieser Verordnung zur Umsetzung von Rechtsakten des Rats oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften bleiben unberührt."

2. In § 6 Abs. 1 Satz 1 und § 6 Abs. 3 werden nach dem Wort "Herstellers" jeweils die Worte "oder des Importeurs" eingefügt.

Artikel 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den ...

Begründung

I. Allgemeines

Die zu den Verordnungen nach § 11 Gerätesicherheitsgesetz (früher: § 24 Gewerbeordnung) ermittelten Technischen Regeln müssen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach der Richtlinie 83/189/EWG in der Fassung der Richtlinie 88/182/EWG (sog. "Informationsrichtlinie") notifiziert werden. Die Kommission hat die ihr aufgrund dieser Verpflichtung mitgeteilten Technischen Regeln unter dem Gesichtspunkt der Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht überprüft und aus verschiedenen Gründen als handelshemmende und damit gegen die Artikel 30 ff. EWG-Vertrag verstoßende Maßnahmen bewertet. Sie greift in diesem Zusammenhang insbesondere die in allen Verordnungen enthaltenen Ausnahmeregelungen an, wonach die zuständige Behörde aus besonderen Gründen oder wenn es dem technischen Fortschritt dient, Ausnahmen von den sicherheitstechnischen Anforderungen zulassen kann, wenn die Sicherheit der Anlage auf andere Weise gewährleistet ist. Insbesondere in diesem Erfordernis einer behördlichen Ausnahmegenehmigung sieht die Kommission eine Verletzung des EWG-Vertrages. Sie begründet dies damit, daß diese Ausnahmeregelungen nicht geeignet seien, den EG-rechtlichen Grundsatz der Anerkennung der Gleichwertigkeit von Produkten aus anderen Mitgliedstaaten sicherzustellen, die nach den dort geltenden Vorschriften hergestellt sind und das gleiche Sicherheitsniveau gewährleisten wie deutsche Produkte. Auch die Technischen Regeln enthielten insoweit keine klarstellende Aussage.

Die von der Kommission erhobenen EG-rechtlichen Bedenken sollen mit Ergänzungen mehrerer, von der EG-Kommission angegriffener Verordnungen nach § 11 Gerätesicherheitsgesetz beseitigt werden.

Darüber hinaus werden im Hinblick auf die bevorstehende Ratifizierung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum die Vertragsstaaten des Abkommens den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellt.

Aufgrund der aus EG-rechtlichen Gründen getroffenen Regelungen und vorgenommenen Ergänzungen der Verordnungen nach § 11 Gerätesicherheitsgesetz entstehen weder Bund, Ländern oder Gemeinden zusätzliche Kosten. Auch die Wirtschaft wird weder zusätzlich belastet noch entlastet, da die für inländische Unternehmen zugrunde zu legenden Regelungen unverändert bleiben; insofern sind auch keine preislichen Auswirkungen zu erwarten.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu Artikel 1

1.1 Zu Nummer 1

Der in § 6 neu eingefügte Absatz 2 erhält in den Sätzen 1 bis 5 die Ergänzungen, die notwendig sind, damit das deutsche Recht in dem Bereich, der nicht durch Richtlinien der EG geregelt ist, den Anforderungen Rechnung trägt, die sich aus Artikel 30 ff des EWG-Vertrages ergeben. Daher kommen diese Ergänzungen auch nur für den nicht harmonisierten Bereich zum Tragen. Dies wird durch Satz 5 klargestellt. Die Ergänzung berücksichtigt ferner die sich aus dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum ergebenden Verpflichtungen.

Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Gleichbehandlung von Produkten, die in der Gemeinschaft nach dem Recht des Herkunftslandes hergestellt und in Verkehr gebracht werden, mit Produkten, die den Vorschriften des Importlandes entsprechen, wenn nach dem Recht des

Herkunftslandes die gleiche Sicherheit gewährleistet ist, wie durch die Vorschriften des Importlandes. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hält es in Anwendung dieses Grundsatzes für unzulässig, nach § 6 Abs. 1 Anlagen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften (die den deutschen technischen Vorschriften und Regeln nicht entsprechen) generell einem Ausnahmegenehmigungsverfahren zu unterwerfen. Sie hat deshalb gegen die Bundesrepublik Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. Mit der Neufassung des Absatzes 2 wird ihren Bedenken Rechnung getragen.

Es wird festgelegt, daß die Anforderungen des Absatzes 1 auch dann erfüllt sind, wenn Anlagen nach den in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften geltenden Regelungen oder Anforderungen rechtmäßig hergestellt und in den Verkehr gebracht werden und die gleiche Sicherheit erreichen. Es bedarf dann keiner Ausnahmegenehmigung mehr.

Satz 2 enthält eine Klarstellung hinsichtlich der in den Technischen Regeln enthaltenen Bezugnahme auf DIN-Normen und andere technischen Regelungen. Diese Verweise bewertet die EG-Kommission unter Berufung auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes als Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht. Um diesen Vorwurf auszuräumen und die Vertragskonformität zu verdeutlichen, wird in Satz 2 zu den in den Technischen Regeln angeführten DIN-Normen und anderen technischen Regelungen ein allgemeiner Hinweis aufgenommen und klargestellt, daß damit andere, mindestens ebenso sichere Lösungen aus dem Bereich der anderen Mitgliedstaaten nicht ausgeschlossen werden.

Satz 3 enthält eine allgemeine Bestimmung zur Berücksichtigung gleichwertiger Prüfberichte aus anderen Mitgliedstaaten. Hierzu sind die Mitgliedstaaten nach der Rechtssprechung des Europäischen Gerichtshofes verpflichtet. Dieser Verpflichtung wird mit der Ergänzung Rechnung getragen.

In Satz 4 wird bestimmt, daß Stellen anderer Mitgliedstaaten insbesondere dann als gleichwertig anzusehen sind, wenn sie die in den harmonisierten europäischen Normen (Normenreihe DIN-EN 45000) niedergelegten Anforderungen erfüllen.

1.2 Zu Nummer 2

In § 14 Abs. 1 Satz 1 sieht die Kommission in der Beschränkung der Antragsberechtigung auf den Hersteller oder seinen Beauftragten ein nicht gerechtfertigtes Handelshemmnis, weil dadurch der Export von Produkten aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften in die Bundesrepublik Deutschland durch andere Personen als den Hersteller erheblich erschwert werde, ohne daß eine Rechtfertigung für eine solche personelle Einschränkung erkennbar sei. Sofern einem Importeur nicht die Möglichkeit eingeräumt werde, selbst eine Bauartzulassung zu beantragen, werde der Handel mit Produkten, die einer Zulassungspflicht unterliegen, in einer Weise erschwert, die nicht durch zwingende Erfordernisse im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes gerechtfertigt werden könne. Diesem Einwand der Kommission wird mit der vorgenommenen Ergänzung des § 14 Rechnung getragen.

2. Zu den Artikeln 2 bis 6

- 2.1 Die unter II. 1.1 und 1.2 gegebenen Begründungen gelten für die in Artikel 2 Nr. 1 und 2 (§§ 4 und 22 der Druckbehälterverordnung), Artikel 3 Nr. 1 und 2 (§§ 3 und 17 der Aufzugsverordnung), Artikel 4 Nr. 1 und 2 (§§ 3, 10 und 21 der Acetylenverordnung), Artikel 5 Nr. 1 und 2 (§§ 4 und 12 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten) und in Artikel 6 Nr. 1 und 2 (§§ 3 und 6 der Getränkeschankanlagenverordnung) aufgenommenen gleichlautenden Ergänzungen entsprechend.

In Artikel 4 Nr. 1 (Acetylenverordnung) und in Artikel 5 Nr. 1 (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten) entfällt die in Satz 5 der Ergänzung vorgesehene Unberührtheitsklausel, weil in diesen

Verordnungen keine Regelungen enthalten sind, durch die Rechtsakte des Rats oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in nationales Recht umgesetzt werden.

- 2.2 In Artikel 4 Nr. 3 (§§ 10, 18, 21 und 28 der Acetylenverordnung) und in Artikel 5 Nr. 3 (§§ 12 und 25 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten) wird der Wortlaut der jeweiligen Verordnung an die Änderung der Bezeichnung der Bundesanstalt angepaßt.

3. Zu Artikel 7

Die Vorschrift gibt den Zeitpunkt des Inkrafttretens an.

12.02.93

Beschluß
des Bundesrates

**Verordnung zur Änderung von Verordnungen nach § 11
Gerätesicherheitsgesetz**

Der Bundesrat hat in seiner 652. Sitzung am 12. Februar 1993 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

12.02.93

Ä n d e r u n g e n

der Verordnung zur Änderung von Verordnungen

nach § 11 Gerätesicherheitsgesetz

1. Zu Artikel 1, 2, 3, 4, 5 und 6, jeweils Nr. 1 vor Buchst. a

In den Artikeln 1 bis 6 ist jeweils in Nummer 1 vor Buchstabe a folgender Buchstabe 0a einzufügen:

'0a) In Absatz 1 werden die Worte "nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik" ersetzt durch die Worte "nach dem Stand der Technik".

Begründung:

Erforderliche Anpassung an die Vorgabe des inzwischen geänderten Wortlautes des § 24 Abs. 1 Nr. 3 GeWO, jetzt: § 11 Abs. 1 Nr. 3 GSG.

2. Zu Artikel 1, 2, 3, 4, 5 und 6, jeweils Nr. 1 Buchst. b

In den Artikeln 1 bis 6 ist jeweils in Nummer 1 Buchst. b nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

" Auf Verlangen ist der zuständigen Behörde nachzuweisen, daß die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt sind."

Begründung:

Die Überwachungsbehörden der Länder sind nicht in der Lage, bei importierten Anlagen in jedem Einzelfall Sicherheitsvergleiche zwischen dem deutschen und dem jeweiligen ausländischen Sicherheitsniveau anzustellen. Die praktische Konsequenz würde sein, daß erst nach Unfällen gezielte Überprüfungen einge-

leitet werden könnten. Damit würde die bisher geübte Praxis der Prävention, die bereits im Vorfeld (Konstruktion, Herstellung, Werkstoffbeschaffenheit usw.) Unfallgefahren abstellte, zugunsten einer kaum nachprüfaren Sicherheitsvermutung verlassen. Dies kann im Interesse der Gefahrenvermeidung und Gefahrenminimierung nicht hingenommen werden.

Um aber die Verordnung insgesamt nicht ablehnen zu müssen, sind die obersten Arbeitsbehörden der Länder übereingekommen, der Vorlage zuzustimmen, wenn den Überwachungsbehörden zumindest die Möglichkeit eingeräumt wird, Gleichwertigkeitsnachweise einzufordern. Dies kommt der Forderung der EG-Kommission, bei Gleichwertigkeit generell auf Ausnahme genehmigungen zu verzichten, entgegen. Bei dieser Änderung wären Gleichwertigkeitsnachweise nur in begründeten Einzelfällen auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen.

3. Zu Artikel 1, 2, 4 und 5, jeweils Nr. 1 Buchst. b

In den Artikel 1, 2, 4 und 5, jeweils Nummer 1 Buchst. b
ist in Satz 1 und 3 vor dem Wort

"Beschaffenheit"

jeweils das Wort

"sicherheitstechnische"

einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Die aus EG-rechtlichen Gründen einzuräumende Verkehrsfähigkeit erfaßt nur produktspezifische Anforderungen. Die Prüfung der standortspezifischen Parameter und damit auch der Belange des Immissionsschutzes, die von den geänderten Verordnungen (§ 6 Abs. 1 i.V.m. Anhang Nr. 6 Dampfkessel-VO, § 4 Abs. 1 i.V.m. Anhang I Nr. 1.2 Druckbehälter-VO, § 3 Abs. 1 i.V.m. Anhang Nr. 1.3 Acetylen-VO, § 4 Abs. 1 i.V.m. Anhang II Nr. 100.1 Abs. 2 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten) auch erfaßt wird, soll nicht eingeschränkt sein.

4. Zu Artikel 2 Nr. 3 - neu - (§ 39a Satz 3 DruckbehV)

In Artikel 2 ist folgende neue Nummer 3 anzufügen:

'3. In § 39a ist an Satz 3 folgender Halbsatz anzufügen:

"sofern diese bis zum 31. Dezember 1993 vorgenommen werden."

Begründung:

Überprüfungen durch den Technischen Überwachungsverein und die Gewerbeaufsicht haben gezeigt, daß ältere Rohrleitungen häufig nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen und auf Grund von Durchrostungen erhebliche Gefährdungen darstellen können. Bestätigt wurde dies durch mehrere Schadensfälle, zuletzt durch eine Gasexplosion mit zwei Todesopfern und einer Schwerverletzten. Aus diesem Grunde haben die Aufsichtsbehörden mehrerer Länder bereits Allgemeinverfügungen erlassen, nach denen Rohrleitungsprüfungen in Abweichung von den Übergangsvorschriften des § 39a vorzuziehen sind. Auch der Fachausschuß Druckbehälter hat Hinweise erarbeitet, nach denen Rohrleitungsprüfungen unabhängig von § 39a baldmöglichst durchzuführen sind.

Im Interesse der Sicherheit Beschäftigter und Dritter und der Rechtssicherheit ist es erforderlich, die Frist für die Prüfung von Rohrleitungen, die vor dem 1. Mai 1989 errichtet worden sind, auf den 31. Dezember 1993 zu begrenzen.